

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 50

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So kann durch den Mangel eines Feldschrittes mit gleichem Schritt der junge Offizier vor die Wahl gestellt werden, entweder seine Untergebenen von selbst eine nicht befohlene Schrittart annehmen zu lassen oder selber ein dringend nötiges Kommando abzugeben, zu dem er gar nicht befugt ist. Dass berittene Offiziere und in kleinerer Masse auch Subalternoffiziere mit Stiefeln und leichteren Schuhen als die Mannschaft, vergessen, wie sehr ein langer Taktschritt in Ordonnanzschuhen anstrengt, kann leicht vorkommen.

Auch in dem andern Falle, der leider auch vorkommt, dass der Kommandierende, durch etwas anderes in Anspruch genommen, seine Truppe in der Achtungstellung verharren lässt über die statthafte Zeitdauer solcher Anspannung hinaus, kann in unsern Verhältnissen der Subalternoffizier in der Front vor die Frage gestellt werden, ob er nicht im Interesse der Disziplin selbst die Indisziplin begehen sollte, zum Ruhen zu kommandieren.

Gewöhnlich lässt ein Kommandant nach irgend einer Tagesübung, vor oder beim Einziehen in die Ortschaft, wo kantoniert wird, die Truppen an sich vorbeidefilieren, um zu sehen, ob sie nach angestrengtem Marsche resp. Gefecht noch fähig sind, trotz ihrer Müdigkeit einen guten Taktschritt fertig zu bringen; mit andern Worten um zu sehen, was die Truppe wert ist. In vielen Fällen wird aber das Umgekehrte erreicht, nämlich dass nicht der Führer sieht, was er von seiner Truppe halten kann, sondern dass eher die Truppe empfindet, dass der Kommandant diese Probe nicht richtig anzuordnen versteht. Wenn nämlich ein Führer sich zum Vorbeimarschierenlassen eine Strassenstelle mit schlechtem Pflaster wählt und wenn er sich zudem noch so vor oder hinter einer Strassenbiegung aufstellt, dass gar nicht tadellos vorbeidefilirt werden kann, weder in guter Richtung noch im gleichmässigen Taktschritt, so empfindet dies die Truppe, sie empfindet, dass ihr die Anstrengung auferlegt wird, ohne ihren Zweck zu erreichen; der Kommandant selbst aber kann den wahren Zustand seiner Truppe gar nicht beurteilen. Wird er dagegen auf sehr guter Strasse oder besser noch auf guter Wiese vorbeidefilieren, und dann vielleicht noch einige Gewehrgriffe machen lassen, so wird er das richtige Bild vom inneren Halt der Truppe erhalten und sicher sein, ob er seine Leute noch in der Hand hat oder nicht.

Richtigen Taktschritt (Defilierschritt) können wir nur dann vollkommen verlangen, wenn der dazu geeignete Boden da ist und wenn der Taktschritt nur da kommandiert wird, wo er als Probe der Disziplin oder als Erziehungsmittel wirklich nötig ist, also beim Defilieren und beim Exer-

zieren als Disziplinierungsmittel. Zum andern Exerzieren, welches auch im Schritt zu geschehen hat, sowie zum Passieren von Ortschaften, soll man Feldschritt mit Tritt nehmen, also wie der Herr Verfasser des in Nr. 49 erschienenen Artikels „Unser Taktschritt“ vorschlägt:

Defilierschritt	zum	Defilieren und
Taktschritt	„	Marschieren im Schritt
(ohne Aufklopfen)		oder Exerzieren.

Eigentlich existiert letzterer schon (im Reglement aber nicht) und wird von der Truppe beim Exerzieren auf das Kommando Feldschritt ausgeführt, da ja alles im Schritt marschiert beim Exerzieren, obschon es das Reglement in Ziffer 16 gar nicht verlangt. R.

Eidgenossenschaft.

— Bundesbeschluss betreffend die Zuteilung von Ordonnanzen an die Offiziere. (Vom 5. November 1903.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 16. Januar 1903, beschliesst:

Art. 1. Zur Pferdewartung und zur Besorgung der Bewaffnung, der Bekleidung und des Gepäckes der berittenen Offiziere werden den Stäben und Einheiten Ordonnanzen zugeteilt.

Diese Zuteilung findet nicht statt für die subalternen Offiziere der Feld-, Gebirgs- und Positionsartillerie.

Art. 2. Für den Ordonnanzdienst der berittenen Offiziere werden nur freiwillig sich meldende Mannschaften bestimmt; dieselben werden zur Traintruppe rekrutiert und bei derselben ausgebildet.

Art. 3. Nach bestandener Rekrutenschule haben die Ordonnanzen einen Spezialkurs von 20 Tagen in der Pferderegianstalt oder im Kavallerieremontendepot zu bestehen. Wenn sie in diesem das Zeugnis der Befähigung zum Ordonnanzdienst erhalten haben, erfolgt die Zuteilung zu einem Stabe oder einer Einheit.

Im übrigen erfüllen die Ordonnanzen ihre Dienstpflicht mit den Stäben oder Einheiten, welchen sie zugeteilt sind.

Art. 4. Die Ordonnanzen beziehen den Sold der Trainsoldaten und, wenn sie nicht auf Rechnung des Kurses oder Korps verpflegt werden, eine tägliche Zulage von Fr. 2. Für ihre Unterkunft sorgen die Stäbe und Einheiten, denen sie zugeteilt sind; müssen sie aber selbst für ihre Unterkunft sorgen, so erhalten sie für das Nachtlager eine Vergütung von Fr. 1.

Art. 5. Sind Ordonnanzen verhindert, ihren regelmässigen Dienst zu versehen, so werden dieselben durch nachdienstpflichtige oder freiwillig zum Dienst bereite Ordonnanzen, eventuell durch geeignete Soldaten ersetzt. Versäumten Dienst haben die Ordonnanzen nachzuholen.

Art. 6. In grösseren Stäben ernennt der Kommandant aus der Zahl der ständig zugeteilten Ordonnanzen eine Chef-Ordonnanz, welche den Rang eines Gefreiten erhält.

Art. 7. Offiziere, welche eigene Pferde und eigenen Bedienten ständig halten, sind berechtigt, ihren Bedienten in den Dienst mitzubringen.

Offiziere, welche den Ordonnanzdienst durch einen eigenen Bedienten besorgen lassen, erhalten während der Dauer des Dienstes eine tägliche Bedientenentschädigung von Fr. 3, wogegen sie für Löhnung und Verpflegung des Bedienten selbst zu sorgen haben.

Zivilbediente werden in der Regel mit der Truppe untergebracht. Ist dieses nicht möglich, so wird für das Nachtlager eine Vergütung von Fr. 1 ausgerichtet.

Im aktiven Dienste dürfen nur ehrenfähige Schweizerbürger als Zivilbediente angenommen werden.

Die Zivilbedienten haben sich allen Anordnungen des Kommandos unverweigerlich zu fügen. Gibt ein Zivilbedienter Anlass zu Klagen, so kann das Kommando den Offizier, von dem er eingestellt ist, zu dessen sofortiger Entlassung verhalten. Die Zivilbedienten unterstehen während der Dauer des Dienstes dem Militärstrafgesetze und der militärischen Gerichtsbarkeit des Bundes und tragen als Erkennungszeichen ein rotes Armband am linken Oberarm.

Art. 8. Im aktiven Dienst, bei Wiederholungskursen und bei Ausmärschen von Rekrutenschulen hat jeder unberittene Offizier das Recht, einen Soldaten der ihm unterstellten Einheit als Ordonnanz zur Besorgung seiner Bewaffnung, seiner Bekleidung und seines Gepäcks zu verwenden.

Das gleiche Recht steht den subalternen Offizieren der Feld-, Gebirgs- und Positionsartillerie zu. Diese sind überdies berechtigt, zur Wartung ihrer Pferde einen Trainsoldaten ihrer Einheit in Anspruch zu nehmen.

Diese Ordonnanzen werden vom Einheitskommandanten für eine Reihe von Tagen oder für die ganze Dienstdauer zugeteilt. Sie rücken mit der Truppe aus, sind dagegen von allen besondern Dienstverrichtungen befreit. Sie werden in allen Fällen mit der Truppe verpflegt und besoldet.

Art. 9. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften über Pferdewartung und persönliche Bedienung der Offiziere in Rekrutenschulen, Zentralschulen, Generalstabskursen u. dgl., sowie bei Inspektionen. Eingeteilte Ordonnanzen sollen zu diesem Dienste nicht gezwungen werden.

Art. 10. Solange die genügende Zahl von nach vorstehenden Bestimmungen rekrutierten und ausgebildeten Ordonnanzen nicht vorhanden ist, können Mannschaften, welche sich für diesen Dienst eignen und bei der Pferderegicanstalt oder bei dem Kavallerieremontendepot einen Spezialkurs von 20 Tagen mit Erfolg bestanden haben, als Offiziersordonnanzen angenommen und eingeteilt werden. Sie werden alsdann nach den Bestimmungen dieses Beschlusses behandelt.

Art. 11. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 12. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 10. Juni 1903.

Der Präsident: Hoffmann.

Der Protokollführer: Schatzmann.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 5. November 1903.

Der Präsident: Cd. Zschokke.

Der Protokollführer: Ringier.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 9. November 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident: Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

A u s l a n d.

Russland. Unterricht in der Taktik. Bis zum Jahre 1902 wurde an der Offiziersschiessschule kein geregelter theoretischer Unterricht in der Taktik abgehalten. Vielmehr wurden die Schüler nur während des Winters unter Zuhilfenahme der Karte ziemlich ober-

flächlich mit der Lösung taktischer Aufgaben beschäftigt. Im Sommer wurden dann diese Aufgaben im Gelände besprochen und ausserdem wurden die Offiziere einmal in der Führung eines aus allen drei Waffen zusammengesetzten Detachements geübt. Bei dieser Behandlung des taktischen Gebietes hatte sich herausgestellt, dass eine Anzahl von Offizieren, die wohl technisch gewandt in der Lösung taktischer Aufgaben waren, vom theoretischen Standpunkte aus fast gar keine, oder nur wenig genügende Kenntnisse hatten. Daraus ergab sich die zwingende Notwendigkeit, in rationeller Weise einen Lehrkursus in der Taktik einzuführen, womit sich die im Jahre 1901 eingesetzte Prüfungskommission einverstanden erklärte. Zunächst wurde versuchsweise im Jahre 1902 ein Offizier mit der Leitung dieses Unterrichts beauftragt, an dem sämtliche Schüler mit regstem Eifer teilnahmen, obgleich der Lehrgegenstand noch nicht obligatorisch war. Die auf diese Weise gemachten Erfahrungen haben die Prüfungskommission gegen Ende des vergangenen Jahres veranlasst, dem Kriegsminister den Vorschlag zu unterbreiten, vom 1. Oktober 1903 ab in das Programm der Offiziersschiessschule einen obligatorischen Kursus in der Taktik in das Lehrprogramm aufzunehmen.

Der Zweck dieses Unterrichts solle der sein, den Offizieren theoretische Kenntnisse von den verschiedenen russischen Reglements und deren Grundsätzen beizubringen und dieses Wissen zu erweitern durch Hinweise auf die Praxis und auf Beispiele aus der Kriegsgeschichte, insbesondere aus dem letzten russisch-türkischen Kriege. Weiter sollen dann im Laufe der Zeit in den Unterricht die leitenden Prinzipien der verschiedenen deutschen und österreichischen Reglements aufgenommen werden. Wöchentlich wird vier mal Unterricht in der Taktik erteilt; dabei sollen allein 28 Stunden auf die Abschnitte der Reglements, die vom Gefecht handeln, verwendet werden.

Neben diesen regelmässigen Unterrichtsstunden in der Taktik sollen noch ab und zu des Abends Vorträge gehalten werden, um den Offizieren die wichtigsten Perioden des Feldzuges 1877/78 in genauester Darstellung vorzuführen und daran Vergleiche mit der heutigen Taktik und der veränderten Wirkung des Artilleriefuers zu knüpfen.

(Internationale Revue.)

Rumänien. In seiner Thronrede zur Eröffnung der Kammern sagte der König zum Schluss: „Die Armee, der mächtige Hort des Landes, über die ich mit treuer Liebe wache, macht von Jahr zu Jahr ununterbrochene Fortschritte. Die günstige Lage der Finanzen hat gestattet, den Effektivstand der Armee zu erhöhen. Bei den diesjährigen Herbstmanövern hat sich von neuem gezeigt, dass das Land auf seine Armee vertrauen kann. Die wichtigen Erfolge, welche Ihrer patriotischen, erleuchteten Tätigkeit zu danken sind, hat mich, meine Herren, in dem Glauben bestärkt, dass Sie voller Harmonie in dieser Session alle Ihre Bemühungen darauf richten werden, die Fortentwicklung und Kräftigung des Staates zu fördern, wodurch Sie sich von neuem das Recht auf die Dankbarkeit der Nation erwerben.“ Zahlreiche Stellen der Rede des Königs wurden mit begeistertem Beifall aufgenommen.

(Kölnische Zeitung.)

Dr. med. Kindervater, Leipzig.

„Aurilan“

verbesserte Ohrwatte aus Tierwolle, hautähnlich, unauffällig gefärbt, schützt gegen Nässe, Erkältung, Wind und starke Geräusche, ohne das Hörvermögen zu beeinträchtigen. — Bentel 25 Pf. in Apotheken und Droguerien, gesetzlich geschützt. (H 820005)